



Vertrags- und Einstellbedingungen für die Benutzung der privaten Parkplätze auf dem Sportcampus Saar (Parkordnung des LSVS)

1. Diese Bedingungen gelten für die Benutzung der privaten Parkplätze auf dem Gelände des Sportcampus Saar und der Verkehrsflächen für die Zu- und Abfahrten hierzu.
2. Mit der Annahme eines Parkscheines, einer Dauerparkkarte oder der tatsächlichen Einfahrt eines Fahrzeuges erkennt der Benutzer der Parkeinrichtung - im Folgenden Einsteller genannt - an, einen Einstellvertrag mit dem Landessportverband für das Saarland- im Folgenden LSVS genannt - über einen Fahrzeugstellplatz zu den nachstehenden Bedingungen geschlossen zu haben.
3. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen markierten oder ausgeschilderten Einstellplätzen abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass auf benachbarten Einstellplätzen jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist.
4. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über reine Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages.
Der LSVS übernimmt keine Obhutpflichten.
5. Haftung
 - 5.1. Der LSVS haftet nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verursacht werden. Die Haftung des LSVS ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten.
 - 5.2. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
 - 5.3. Der Einsteller ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkeinrichtung dem LSVS anzuzeigen.
 - 5.4. Die Benutzung des Stellplatzes und der Verkehrsflächen für Zu- und Abfahren hierzu erfolgt auf eigene Gefahr.
 - 5.5. Der LSVS haftet nicht für Schäden, die durch andere Einsteller oder sonstige dritte Personen verursacht wurden.
 - 5.6. Die Haftung des LSVS für die unbefugte Nutzung reservierter Stellplätze und sich daraus ergebende Folgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 5.7. In den Wintermonaten besteht eingeschränkter Streudienst.
 - 5.8. Der LSVS übernimmt keine Haftung für Schäden durch herabfallende Äste oder Baumbruch
6. Der Einsteller haftet für alle durch ihn dem LSVS oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden sowie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung.

7. Der Einsteller kann unter den nicht reservierten einen freien Stellplatz wählen. Er hat dabei dem Personal des LSVS Folge zu leisten und vorhandene automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder sowie gegebene Richtlinien zu beachten.
8. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden können, ist untersagt.
9. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
10. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Einsteller die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des LSVS mit Hinweisen behilflich sind.
11. Berechtigte (Personal, Lehrgangsteilnehmer, Übernachtungsgäste, Besucher der Geschäftsstellen und Praxen und berechtigte Sportler) parken kostenfrei. Die Verwaltungsgebühr für Nichtberechtigte für die Nutzung des Einstellplatzes und das Dulden der hierfür notwendigen Nutzung der Verkehrsflächen für Zu- und Abfahrten während der Geschäftszeiten des LSVS (i. d. R. an Werktagen von 7:30-15:30 Uhr) beträgt pauschal 10,00 €/Tag und ist vor der Ausfahrt gegen Austausch des Einfahrttickets an der Rezeption Sportcampus Saar zu entrichten.
12. Für die Ausfahrt erhält der Einsteller gegen Austausch des Einfahrttickets eine entsprechende Ausfahrtmünze
13. Die Kurzparkzeit von 1,5 Stunden ist kostenfrei. In diesem Fall kann die Ausfahrt innerhalb dieser Zeit mit dem Einfahrtticket vorgenommen werden.
14. Der LSVS kann das Fahrzeug auf Kosten des Einstellers aus der Parkeinrichtung abschleppen oder mit einer Blockiereinrichtung versehen lassen, wenn:
 - a) das Fahrzeug verkehrswidrig (z. B. Feuerwehrzufahrt), hindernd, in einer Halteverbotszone oder auf einem reservierten Stellplatz abgestellt worden ist,
 - b) das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden könnte,
 - c) das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Abstellzeit amtlich aus dem Verkehr gezogen wird,
 - d) sich das Fahrzeug länger als 30 Tage ununterbrochen in der Parkeinrichtung befindet, ohne dass ein Dauereinstellvertrag geschlossen wurde.

In all diesen Fällen und bei Verstößen gegen die Parkordnung wird eine Verwarnung ausgesprochen und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,-- € erhoben. Wird der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen, fällt eine weitere Bearbeitungsgebühr- und Erkundungsgebühr von zusätzlich 10,00 € pro Vorfall an.

Darüber hinaus sind die entstandenen Abschleppkosten vom Einsteller oder Nutzer zu übernehmen.

Die gerichtliche Geltendmachung von Zahlungsverpflichtungen des Einstellers bleibt vorbehalten.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Parkordnung kann der LSVS von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot aussprechen.

15. Für Dauerparker (z. B. Mitarbeiter, Sportler usw.) gelten die vorstehenden Bedingungen uneingeschränkt mit Ausnahme der Bestimmungen über das Entgelt (Nr. 11).
16. Die Benutzung der Zu- und Abfahrt sowie des Parkplatzes auf dem Sportcampus Saar erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.